



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

St. Vincent und die Grenadinen

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch
 - a) die zuständige Heimatbehörde
oder
 - b) die zuständige konsularische Vertretung, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe im Original, jeweils mit Rechtskraftvermerk.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für St. Vincent und die Grenadinen besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Hierzu liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus St. Vincent und die Grenadinen sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für St. Vincent und die Grenadinen besteht aus 2 Seiten.